



Rahmen – Börsenordnung für die Aquaristik

Die Börsen müssen von den kantonalen Veterinärämtern bewilligt werden und den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

- Art. 1 Angaben zu Ort, Datum, Zeit
- Art. 2 Leistungen des Veranstalters
Der Veranstalter stellt Tische, Strom und Wasser zur Verfügung. Der Veranstalter muss den Verkäufern im Voraus die Wasserhärte und die Verfügbarkeit von Warmwasser (vorhanden/ bedingt vorhanden) mitteilen.
- Art. 3 Mögliches Verkaufsangebot
- 3.1 Fische, Pflanzen, Lebendfutter, Zubehör.
- 3.2 Es dürfen nur gesetzlich zugelassene Tiere und Pflanzen verkauft werden.
- Art. 4 Qualität der Fische
- 4.1 An der Börse dürfen nur gesunde Tiere ohne Deformationen (z.B. Schuppenschäden, beschädigte Kiemendeckel, fehlende Flossen usw.) angeboten werden. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht.
- 4.2 An der Börse dürfen nicht zu kleine Fische verkauft werden. Die Minimalgrößen für Fische sind: bis 5 cm Endgröße die halbe Endgröße, für grössere Fische ein Drittel der Endgröße.
- Art. 5 Hälterung
- 5.1 Die Besatzdichte in den Verkaufsbecken darf nicht zu hoch sein. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht.
- 5.2 Die Tiere dürfen nur in Verpackungen mit Sicht-, Kälte- bzw. Wärmeschutz abgegeben werden. Pflanzen sind ebenfalls fachgerecht zu verpacken, um sie vor dem Austrocknen und vor Temperaturschäden zu schützen.
- Art. 6 Anschriften
- 6.1. Die Beschriftung der angebotenen Tiere beinhaltet den wissenschaftlichen Namen, den deutschen Namen (falls vorhanden), die geografische Herkunft, die Endgröße der Fische und die minimale Beckengröße, die erforderliche Wassertemperatur und Wasserbeschaffenheit (weich/ mittel/ hart) für die Fische.
- 6.2. Die Beschriftung des Verkäufers beinhaltet dessen Namen und die Adresse und die Vereinszugehörigkeit.
- Art. 7 Handel unter Verkäufern
Die Verkäufer können untereinander eine halbe Stunde vor Börsenbeginn verkaufen.

- Art. 8 Eigenzucht
Es muss ersichtlich sein, ob die Tiere und Pflanzen selbstgezüchtet sind oder nicht.
- Art. 9 Minimalpreise
Der Veranstalter oder die Börsenaufsicht kann einen Minimalpreis diktieren. Die angebotenen Tiere/ Pflanzen/ Lebendfutter/ Aquarienzubehör dürfen weder verschenkt noch verscherbelt werden. Mengenrabatte sind im sinnvollen Rahmen möglich.
- Art. 10 Börsenaufsicht / Wegweisungsrecht
Eine Börsenaufsicht wird vor und während dem Verkauf Tiere, Pflanzen und Preise kontrollieren. Die Börsenaufsicht kann fehlbare Verkäufer wegweisen.
- Art. 11 Haftungsausschluss
Der Veranstalter haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die im Börsenverkehr auftreten.
- Art. 12 Abgaben an den Veranstalter
Der Veranstalter legt die Art und Höhe der Abgaben fest und gibt diese vor der Anmeldung allen Verkäufern bekannt.

Diese Börsenordnung wurde an der Delegiertenversammlung vom 17. März 2007 in Zürich beschlossen.

Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine (SDAT)
Der Präsident

Der Vizepräsident



Erich Bühlmann



Christoph Känel